

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.09.2022

Geschäftszahl

Ra 2021/09/0130

Rechtssatz

Der Begriff "Ersatzkraftverfahren bzw. Ersatzkraftstellungsverfahren" wird im AuslBG selbst nicht verwendet, wenn auch etwa in den Materialien zu § 4b AuslBG idF. BGBl. I Nr. 126/2002 (RV 1172 BlgNR 21. GP 46) die "so genannte Ersatzkraftprüfung" angesprochen wird. Inhaltlich geht es darum, dass vor der Erteilung der beantragten Bewilligung die Arbeitsmarktlage - wie in § 4 AuslBG vorgesehen und in § 4b AuslBG näher ausgeführt - zu prüfen ist.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021090130.L03